**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/1275**

20. 11. 87

Sachgebiet 63

# Änderungsantrag

**der Abgeordneten Frau Flinner, Frau Rust, Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN**

## zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1988
## hier: Einzelplan 11
## Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung
## — Drucksachen 11/700 Anlage, 11/1061, 11/1081 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Mittel des Titels 646 05 in Kapitel 11 13 werden um 60 000 000 DM auf 205 000 000 DM aufgestockt.

Die Erläuterungen werden um folgenden Text ergänzt:

„Im Rahmen der Krankenversicherung der Landwirte soll Bäuerinnen ein Mutterschutz gewährt werden, der dem gesetzlichen Mutterschutz für erwerbstätige Frauen vergleichbar ist und vorsieht, daß den Bäuerinnen acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt für mindestens sechs Stunden täglich wahlweise eine Betriebs- oder Haushaltshilfe zur Verfügung steht."

Bonn, den 20 November 1987

**Frau Flinner**
**Kreuzeder**
**Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion**

### Begründung

Eine Gleichstellung von landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und anderen in der Landwirtschaft tätigen Frauen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes ist längst fällig. In der Landwirtschaft muß die Arbeitskraft der Frau für die Zeit vor und nach der Entbindung ersetzt werden, deshalb ist der Einsatz einer Betriebs- oder Haushaltshilfe entsprechend dem Arbeitsschwerpunkt der Bäuerin erforderlich. Die Auszahlung entsprechender Leistungen soll gekoppelt sein an den Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen für Betriebs- bzw. Haushaltshilfen.

Die nachfolgenden Argumente unterstreichen die Bedeutung eines gesetzlichen Mutterschutzes für Bäuerinnen:

1. Die Bäuerinnen haben in der Regel einen 12- bis 14-Stunden-Arbeitstag. In den kleinen und mittleren Betrieben sind es die Frauen, die einen beträchtlichen Teil der betrieblichen Arbeiten ausführen.
2. Bäuerinnen erledigen neben den landwirtschaftlichen Arbeiten in der Regel den gesamten Haushalt und Erziehung der Kinder und sind deswegen ständig einer Doppel- bzw. Mehrfachbelastung ausgesetzt.
3. Die ständig physische und psychische Überbeanspruchung der Bäuerinnen führt zu gesundheitlichen Schäden wie Erkrankungen des Herz- und Kreislaufsystems, des Bewegungs- und Stützapparates sowie zu seelischen Störungen. 20 bis 30 % aller Schwangerschaften von Bäuerinnen sind Risikoschwangerschaften.

In Österreich gibt es seit 1983 ein Mutterschutzgesetz, das den Bäuerinnen acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt den Einsatz einer Betriebshilfe ermöglicht. In Frankreich wurden 1986 acht Wochen Mutterschaftsurlaub für Bäuerinnen gesetzlich eingeführt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333